

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. März 2017

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
1.	Allgemeine öffentliche Leistungen (Diese Gebühren gelten nur, soweit nicht unter den nachfolgenden Geb.-Nrn. etwas anderes bestimmt ist.)	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 bis 10.000
1.2	Ablehnung eines Antrages auf öffentliche Leistung (soweit die Ablehnung nicht ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde erfolgt)	10 % bis zum vollen Betrag der jew. Gebühr
1.3	Zurücknahme eines Antrages auf Erbringung einer öffentlichen Leistung durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde oder Abbruch der Antragsbearbeitung aus anderen Gründen	10 % bis zum vollen Betrag der jew. Gebühr
1.4	Bearbeitung von Widersprüchen	30 bis 5.000
2.	Ordnungswesen	Gebühr (Euro)
2.1	Gewerberecht/Gewerbeordnung	
2.1.1	Bearbeitungen im Bereich § 34 c GewO	150 bis 1.000
2.1.2	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	
2.1.2.1	Untersagung	275
2.1.2.2	Erteilung der Wiedergestattung	270
2.1.3	Reisegewerbe nach §§ 55 ff. GewO	
2.1.3.1	Bearbeitungen im Bereich Reisegewerbe §§ 55 ff GewO	150
2.1.3.2	Ausstellung Zweitschrift nach § 60 c Abs. 2 GewO	20
2.1.4	Märkte/Ausstellungen/Messen §§ 64 ff. GewO	
2.1.4.1	Festsetzungen, Ablehnungen, Aufhebungen und Änderungen im Bereich Jahr-/Spezialmärkte	18 / je ¼ Std.
2.1.4.2	Festsetzungen, Ablehnungen, Aufhebungen und Änderungen im Bereich Ausstellungen und Messen	18 / je ¼ Std.
2.1.4.3	Festsetzungen, Ablehnungen, Aufhebungen und Änderungen im Bereich Volksfeste	18 / je ¼ Std.
2.1.5	Spielhallen	
2.1.5.1	Erteilung/Versagung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle/ähnliches Unternehmen nach Landesglücksspielgesetz (LGlüG)	130 bis 10.000
2.1.5.2	Auflagen/Anordnungen	17 / je ¼ Std.
2.1.6	Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO	
2.1.6.1	Erlaubnis	17 / je ¼ Std.
2.1.6.2	Auflagen/Anordnungen	28 bis 250
2.2	Sonstige gewerberechtliche Nebengesetze	
2.2.1	Handwerksordnung	
2.2.1.1	Handwerksuntersagung	109
2.2.2	Jugendschutzgesetz	
2.2.2.1	Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 JuSchG	109
2.2.3	Privatmusikerziehung	
2.2.3.1	Bescheinigung für das Finanzamt/Befreiung Umsatzsteuer	109
2.2.3.2	Versagung der Bescheinigung für das Finanzamt/Befreiung Umsatzsteuer	54
2.2.4	Sonn- und Feiertagsgesetz	
2.2.4.1	Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz	46
2.3	Gaststättenrecht	
2.3.1	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen §§ 2, 9 und 11 GastG	17 / je ¼ Std.
2.3.2	Gestattung nach § 12 GastG	17 / je ¼ Std.
2.3.3	Versagung der Erlaubnis	17 / je ¼ Std.
2.3.4	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	17 / je ¼ Std.
2.3.5	Auflagen/Anordnungen	17 / je ¼ Std.
2.3.6	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung pro Monat	17 / je ¼ Std.
2.3.7	Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG	17 / je ¼ Std.
2.4	Namensänderungen	
2.4.1	Antrag auf Namensänderung	10 bis 500
2.5	Aufsichtsgebühr für private Versicherungen	
2.5.1	Aufsichtsgebühr für private Versicherungen	1 ‰ der Bruttoeinnahmen; mind. 11
2.6	Fischereirecht	
2.6.1	Eintragung von Fischereirechten	13,50 / je ¼ Std.
2.6.2	Ersatzausstellung Fischereizeugnis	20
2.7	Jagdrecht	
2.7.1	Jagdscheine/Inländer	
2.7.1.1	Jahresjagdschein	48 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.1.2	Dreijahresjagdschein	96 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.1.3	Jugendjagdschein	32 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.1.4	Tagesjagdschein	24 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.3	Jagdscheine/Ausländer	
2.7.3.1.1	Jahresjagdschein bei Gegenseitigkeit	48 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.3.1.2	Jahresjagdschein keine Gegenseitigkeit	120 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.3.2.1	Dreijahresjagdschein bei Gegenseitigkeit	96 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.3.2.2	Dreijahresjagdschein keine Gegenseitigkeit	180 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.3.3.1	Jugendjagdschein bei Gegenseitigkeit	32 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.3.3.2	Jugendjagdschein keine Gegenseitigkeit	60 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.3.4.1	Tagesjagdschein bei Gegenseitigkeit	24 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.3.4.2	Tagesjagdschein keine Gegenseitigkeit	36 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. März 2017

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
2.7.4	Falkner/Ausländer	
2.7.4.1.1	Jahresjagdschein bei Gegenseitigkeit	28 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.4.1.2	Jahresjagdschein keine Gegenseitigkeit	33 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.4.2.1	Dreijahresjagdschein bei Gegenseitigkeit	56 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.4.2.2	Dreijahresjagdschein keine Gegenseitigkeit	66 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.4.3.1	Tagesschein bei Gegenseitigkeit	14 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.4.3.2	Tagesschein keine Gegenseitigkeit	16 (zzgl. der jeweils geltenden Abgabe)
2.7.5	Ersatzausstellung Jagdscheine	
2.7.5.1	Ersatzausstellung Jagdscheine Jäger/Falkner	20
2.7.6	Wildtierschützer	
2.7.6.1	Anerkennung als Wildtierschützer	63
2.7.6.2	Verlängerung	15
2.7.6.3	Anerkennung als Wildtierschadenschützer	47
2.8	Schornsteinfegerrecht	
2.8.1	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 5 SchHwG	410
2.8.2	Zweit-Feuerstättenbescheid	205
2.8.3	Nichtbezahlung von hohheitlicher Tätigkeiten an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	170
2.8.4	Duldungsverfügung Mieter	205
2.8.5	Widerruf der Bestellung	50 bis 500
2.8.6	Bestellung des Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	50 bis 500
2.8.7	Aufsichtsmaßnahmen, Verweis nach § 21 SchfHwG	50 bis 100
2.8.8	Aufsichtsmaßnahmen, Warnungsgeld nach § 21 SchfHwG	50 bis 5000
2.9	Waffenrecht	
2.9.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün)	68
2.9.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	34
2.9.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb)	68
2.9.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (rot)	11 / je ¼ Std.
2.9.5	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	105
2.9.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige (rot)	11 / je ¼ Std.
2.9.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben gem. § 20 Abs. 1 WaffG, ggf. mit der Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme gem. § 20 Abs. 7 WaffG	68
2.9.8	Ausstellung Waffenbesitzkarte für gefährdete Personen	11 / je ¼ Std.
2.9.9	Zuschlag bei gemeinsamer Waffenbesitzkarte	42
2.9.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine	11 / je ¼ Std.
2.9.11	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber)	40
2.9.12	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Erwerbsberechtigung)	52
2.9.13	Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen durch Jäger	25
2.9.14	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung vorgenommen wird	25
2.9.15	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in einer Waffenbesitzkarte	15
2.9.16	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in die Waffenbesitzkarte	15
2.9.17	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte	10
2.9.18	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines	35
2.9.19	Ausstellung eines Waffenscheines	180
2.9.20	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines	63
2.9.21	Ausstellung eines "kleinen Waffenscheines"	105
2.9.22	Ausstellung Waffenschein Bewachungsgewerbe	11 / je ¼ Std.
2.9.23	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsgewerbe	11 / je ¼ Std.
2.9.24	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	50
2.9.25	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes	42
2.9.26	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft	42
2.9.27	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft	42
2.9.28	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition für gewerbsmäßige Waffenhersteller/Waffenhändler in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis n. § 21 WaffG	63
2.9.29	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition in Drittstaaten für gewerbsmäßige Waffenhersteller/Waffenhändler	63
2.9.30	Einwilligung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition aus und durch andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Drittstaaten	42
2.9.31	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmte Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	42
2.9.32	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	52
2.9.33	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	21
2.9.34	Sonstige Änderungen u. Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (zusätzliche Waffen)	15
2.9.35	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	15 / je ¼ Std.
2.9.36	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	15 / je ¼ Std.
2.9.37	Überprüfung von Schießstätten	15 / je ¼ Std.
2.9.38	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition	15 / je ¼ Std.
2.9.39	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	15 / je ¼ Std.
2.9.40	Stellvertretungserlaubnis	15 / je ¼ Std.
2.9.41	Bewilligung von Fristverlängerungen	52
2.9.42	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	15 / je ¼ Std.
2.9.43	Ausnahmebewilligungen	15 / je ¼ Std.
2.9.44	Anordnung zur Waffenaufbewahrung	15 / je ¼ Std.
2.9.45	Untersagungsverfügung	15 / je ¼ Std.
2.9.46	Sicherstellung eines Gegenstandes	15 / je ¼ Std.
2.9.47	Einziehung eines Gegenstandes	15 / je ¼ Std.

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. März 2017

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
2.9.48	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden.	25 bis 500
2.9.49	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat.	50 bis 1.000
2.9.50	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen	50 bis 1.000
2.9.51	Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	25 bis 500
2.9.52	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	25 bis 500
2.9.53	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	50 bis 1.000
2.9.54	Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	25 bis 500
2.9.55	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	25 bis 2.500
2.9.56	Kontrollen bei Verdacht auf Missachtung von Aufbewahrungsvorschriften nach dem Waffengesetz	25 bis 200
2.9.57	Anlassunabhängige Kontrollen mit festgestellten Mängeln	25 bis 200
2.9.58	Änderung von Name, Adresse, Personenstand u.ä.	15
2.10.	Sprengstoffrecht	
2.10.1	Erteilung einer Erlaubnis § 27 SprengG	205
2.10.2	Verlängerung § 27 SprengG	58
2.10.3	Gewerbeerlaubnis § 7 SprengG	700
2.10.4	Befähigungsgesetz	120
2.10.5	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	85
2.10.6	Erlaubnis zum Verbringen	72
2.10.7	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 bei Verlust	100
2.10.8	Wesentliche Änderungen einer Erlaubnis	häufigte Gebühr der Erlaubnis
2.10.9	Änderung von Name, Adresse, Personenstand u.ä.	15
3.	Immissions- und Arbeitsschutz, Abfallrecht	Gebühr (Euro)
3.1	Immissionsschutz	
3.1.1	Genehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung; Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG mit	
3.1.1.1	125.000 €	9 ‰ der Kosten (mind. 500)
3.1.1.2	250.000 €	7,5 ‰ der Kosten (mind. 1.125)
3.1.1.3	1.000.000 €	6 ‰ der Kosten (mind. 1.875)
3.1.1.4	5.000.000 €	4,5 ‰ der Kosten (mind. 6.000)
3.1.1.5	bei einem höheren Kostenbetrag	22.500 zzgl. 0,6 ‰ des 5.000.000 übersteigenden Betrages
3.1.2	Genehmigung im förmlichen Verfahren	
3.1.2.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG im förmlichen Verfahren	65 % der Gebühr nach 3.1.1 (mind. 500)
3.1.3	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	
3.1.3.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 19 BImSchG, sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Nr. 1.3 und 1.4	50 % der Gebühr nach 3.1.1 (mind. 500)
3.1.4	Genehmigung ohne Errichtungskosten	
3.1.4.1	Wenn der Gebührenberechnung keine Errichtungskosten (Nr. 3.1.1) oder Abbaufäche (Nr. 3.1.4) zugrunde gelegt werden kann	500 bis 5.000
3.1.5	Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsvorprüfung	
3.1.5.1	Wenn im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ohne nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird	120 % der Gebühr nach 3.1.2 bis 3.1.5
3.1.6	Fristverlängerung	
3.1.6.1	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.5 (mind. 175)
3.1.7	Teilgenehmigung, wenn für die Errichtung und den Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt werden	
3.1.7.1	Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlagen oder eines Teils der Anlage	85 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.5 (mind. 500)
3.1.7.2	Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.5 (mind. 240)
3.1.8	Vorbescheid	
3.1.8.1	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.5 (mind. 250)
3.1.9	Zulassung des vorzeitigen Beginns	
3.1.9.1	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.5 (mind. 250)
3.1.10	Anzeigenbestätigung nach § 15 BImSchG	
3.1.10.1	Bestätigung einer Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG	25 - 50 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.10 (mind. 300)
3.1.11	Ablehnende Entscheidung	
3.1.11.1	Ablehnende immissionsschutzrechtliche Entscheidung nach § 4 Abs. 1, § 8 a, § 16 BImSchG	25 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.10 (mind. 300)
3.1.12	Überwachungsmaßnahmen	
3.1.12.1	Vollzugsüberprüfung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung/Überwachung nach § 52 BImSchG	200 bis 3.000
3.1.12.2	Sonstige Überwachungsmaßnahmen auch bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen (Umweltmeldungen, Messungen) (erste Überprüfung gebührenfrei)	130 bis 2.000

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. März 2017

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
Anmerkungen zu 3.1		
1.	Bei der Berechnung von Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, die Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns erstrecken; der Wert der Grundfläche wird nicht berechnet.	
2.	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
3.	Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr, die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Höhe von 50 % angerechnet werden.	
4.	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr um bis zu 100 % erhöht werden.	
5.	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Ausgaben erhoben.	
3.2	technischer Arbeitsschutz	
3.2.1	Überwachungsbedürftige Anlagen	
3.2.1.1	Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen	
3.2.1.1.1	Bei Errichtungskosten bis 1.000.000 €	4 % der Kosten (mind. 300)
3.2.1.1.2	bei Errichtungskosten bis 10.000.000 €	3 ‰ der Kosten (mind. 4.000)
3.2.1.1.3	bei einem höheren Kostenbetrag	30.000 zzgl. 1 ‰ des 10.000.000 übersteigenden Betrages
3.2.1.2	weitere überwachungsbedürftige Anlagen	
3.2.1.2.1	Erlaubnis zum Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage	wie Nr. 3.2.1.1
3.2.1.3	sonstige Änderungen überwachungsbedürftiger Anlagen	
3.2.1.3.1	Erlaubnis zu sonstigen Änderungen überwachungsbedürftiger Anlagen	50 % der Gebühr nach 3.2.1.1, bezogen auf die Kosten der Änderung (mind. 300)
3.2.1.4	Teilgenehmigung, wenn für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt werden	
3.2.1.4.1	Genehmigung der Errichtung der Anlage oder eines Teiles der Anlage	85 % der Gebühr nach 3.2.1.1 bis 3.2.1.3 (mind. 300)
3.2.1.4.2	Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teiles der Anlage	50 % der Gebühr nach 3.2.1.1 bis 3.2.1.3 (mind. 175)
3.2.2	Entscheidungen nach ArbSchG, ASiG, ChemG, GGBefG, FPersG und den zugehörigen Verordnungen	150 - 4.000 €
3.2.3	Entscheidungen nach SprengG	150 - 4.000 €
Anmerkungen zu 3.2.1		
1.	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten der dazugehörenden Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
2.	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
3.	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr um bis zu 100 % erhöht werden.	
3.3	sozialer Arbeitsschutz	
3.3.2	Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz	
3.3.2.1	Ausnahmen von den Vorschriften über Mehrarbeit, Nacharbeit, Ruhezeit, Pausen und Ausgleichszeiträume §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG und § 14 Abs. 6 und 7 JArbSchG	150 bis 1.500
3.3.2.2	Bewilligungen und Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit § 13 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und § 15 Abs. 2 ArbZG	100 bis 4.000
3.3.2.3	Ausnahmen von den Ruhezeiten § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	150 bis 600
3.3.2.4	Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit § 6 Abs. 1 JArbSchG	100 bis 500
3.4	Abfallrecht	
3.4.1	Anordnungen (§ 62 KrWG, § 19 LAbfG), Amtshandlungen, Überwachungsmaßnahmen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.	150 bis 5.000
3.4.2	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten § 26 Abs. 2 und Abs. 3 KrWG	165 bis 1.500
3.4.3	Plangenehmigung § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 35 Abs. 3 KrWG	900 bis 30.000
3.4.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung, Ergänzung von Auflagen § 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG	180 bis 3.000
3.4.5	Stilllegung einer Deponie § 40 KrWG	500 bis 2.000
3.4.6	Überwachung im Einzelfall, § 51 Abs. 1 KrWG	200 bis 500
3.4.7	Anzeigenbestätigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, § 53 KrWG	35 bis 150
3.4.8	Erteilung und Änderung einer Beförderungserlaubnis, § 54 KrWG i.V. m. § 8 Beförderungserlaubnisverordnung (BefErV)	135 bis 1.500
3.4.9	Amtshandlungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen sowie zur Sicherstellung von Überlassungspflichten	150 bis 1.000
3.4.10	Zustimmung nach § 6 DepV (z. B. Deponierung bei erhöhtem TOC Gehalt)	150
3.5	Altlasten- und Bodenschutzrecht	
3.5.1	Anordnungen zur Untersuchung von Altlasten § 9 Abs. 2 BBodSchG	270 bis 1.000
3.5.2	Anordnungen zur Überwachung oder Sanierung von Altlasten § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 BBodSchG	270 bis 1.000
3.5.3	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG	380 bis 2.000
4.	Wasserrecht	neue Gebühr (Euro)
4.1	Gewässerbenutzung	
4.1.1	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 8 WHG	120 bis 75.000
4.1.2	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Wird dem Unternehmer nach § 99 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühr für die Erlaubnis zu berücksichtigen.	20 / kW mind. 530
4.1.3	Bewilligung für Gewässerbenutzungen nach den §§ 8 Abs. 1 und 14 WHG	505 bis 75.000
4.1.4	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betreiben von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Wird dem Unternehmer nach § 99 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühr für die Bewilligung zu berücksichtigen.	20 / kW mind. 1.030
4.1.5	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	500 bis 10.000
4.2	Anlagen	
4.2.1	Erlaubnis für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 28 Abs. 1 WG	150 bis 5.000
4.2.2	Bewilligung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 28 Abs. 1 WG	350 bis 10.000

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. März 2017

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
4.3	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG oder § 48 Abs. 1 Satz 1 WG	4 % der Baukosten mind. 140
4.4	Genehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 WHG	140 bis 10.000
4.5	Befreiung vom Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 WG	120 bis 10.000
4.6	Erlaubnis zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage nach § 26 Abs. 1 WG	570 bis 10.000
4.7	Bestätigung einer Anzeige nach den §§ 18, 24 Abs. 4, 43 Abs. 1 und 48 Abs. 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 WG	50 bis 5.000
4.8	Zulassung von Baugebieten nach § 78 Abs. 2 WHG und von Maßnahmen nach § 78 Abs. 4 WHG in Überschwemmungsgebieten	210 bis 10.000
4.9	Befreiungen	
4.9.1	Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG	170 bis 1.000
4.9.2	Befreiungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO, § 10 Abs. 1 S. 1, Einzelantrag zur Befreiung von den Schutzbestimmungen nach §§ 4 oder 5 SchALVO	120 bis 1.000
4.10	Ausbau	
4.10.1	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässer und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG)	900 bis 10.000
4.10.2	Planfeststellung § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW	1.140 bis 10.000
4.10.3	Genehmigung eines Ausbaus ohne Planfeststellungsverfahren (§ 68 Abs. 2 WHG), soweit nicht Nr. 4.10.4.1	200 bis 5.000
4.10.4.1	Genehmigung eines Ausbaus § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1.000 kW	270 bis 5.000
4.10.4.2	Genehmigung erfolgt in Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung	200 bis 5.000
4.11	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	200 bis 1.000
4.12	Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 75 Abs. 2 WG	120 bis 1.000
4.13	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht, § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 2 WG	250 bis 2.000
4.14	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WG	2 % der Baukosten (mind. 190)
4.15	Bauabnahme nach § 78 Abs. 2 WG	250 bis 5.000
5.	Brandschutz	Gebühr (Euro)
5.1	Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	158
6.	Untere Eingliederungsbehörde/Untere Aufnahmebehörde	Gebühr (Euro)
6.1	Untere Eingliederungsbehörde/Untere Aufnahmebehörde	
6.1.1	Gebühren für die Nutzung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für	
Anmerkung 1		
1.	Für die Nutzung der Einrichtung erhebt die untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde Gebühren. 1. für die Unterbringung und 2. für die Überlassung von Garagen und Pkw-Stellplätzen	
2.	Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minder-jährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Abs. 1 Nr. 1.	
3.	Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die in Nr. 6.1.1.1.1 bis 6.1.1.1.3 genannten Beträge festgesetzt. Anmerkung 3 gilt entsprechend.	
6.1.1.1	Die Gebühren für die Unterbringung betragen monatlich	
6.1.1.1.1	für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres je	250
6.1.1.1.2	für Kinder ab Vollendung des 1. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	125
6.1.1.1.3	ab dem 3. bis zum 5. Kind nach 6.1.1.1.2 einer Familie	20% der Gebühr nach 6.1.1.1.1
6.1.1.2	Die Summe der Gebühren nach Nr. 6.1.1.1 (Familiengebühr) beträgt	
6.1.1.2.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit Kindern - Höchstgrenze	900
6.1.1.2.2	für allein sorgeberechtigte Elternteile mit Kindern - Höchstgrenze	500
6.1.1.3	Die Gebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen beträgt monatlich	
6.1.1.3.1	bei Nutzung einer Garage	30
6.1.1.3.2	bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes	20
Anmerkung 2		
Schuldner der Gebühren und Erstattungsbeträge sind		
1.	die unmittelbar nutzende Person	
2.	bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.	
Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder i. S. v. Nr. 6.1.1.1.2 haften als Gesamtschuldner.		
Anmerkung 3		
1.	Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.	
2.	Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebühren- oder Erstattungshöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.	
3.	Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs.	
4.	Die Gebühren- und Erstattungsbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.	
5.	Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.	
6.2	Bundesvertriebenengesetz	
6.2.1	Vertriebenenausweise nach § 15 BVFG (alte Fassung)	
6.2.1.1	Ausstellung von Ersatzausweisen	42
6.2.1.2	Beantragte Änderung von Einträgen im Vertriebenenausweis (insbesondere Namensänderungen aufgrund Eheschließung). Ausnahme: Gebührenfreie Namensänderungen nach der VwV des IM über die Namensführung von Aussiedlern und die Anlegung eines Familienbuches für Aussiedler vom 28.02.1985 (GABl. 1985, S. 381)	42
6.2.1.3	Einziehung von Vertriebenenausweisen	46
6.2.2	Spätaussiedlerbescheinigungen nach § 15 BVFG (neue Fassung)	
6.2.2.1	Ausstellung von Ersatzspätaussiedlerbescheinigungen	42
6.2.2.2	Beantragte Änderung von Einträgen in Spätaussiedlerbescheinigungen (insbesondere Namensänderungen aufgrund Eheschließung). Ausnahme: siehe 6.2.1.1.2	42
6.2.2.3	Änderung der Namensschreibweise nach Ausstellung der Statusbescheinigung trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung	42
6.2.2.4	Einziehung von Spätaussiedlerbescheinigungen	42
6.2.3	Häftlingshilfegesetz	
6.2.3.1	Einziehung von HHG-Bescheinigungen	42

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. März 2017

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
7.	Gesundheitswesen	Gebühr (Euro)
7.1	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	
7.1.1	Amtsärztliche Bescheinigungen	
7.1.1.1	Amtsärztliche Bescheinigungen jeglicher Art	32,50
7.1.2	Amtsärztliches Zeugnis/Gutachten kurz	
7.1.2.1	Fahrgastbeförderung Bus/Taxi	72,50
7.1.2.2	LKW-Führerschein	72,50
7.1.2.3	Fahrlehrer	72,50
7.1.3	Amtsärztliches Zeugnis/Gutachten lang	
7.1.3.1	Kapitalabfindung bei Soldaten	89,50
7.1.3.2	Vaterschaftstest	51
7.1.3.3	Sonstiges (Aufenthaltsurlaubnis, Auslandsschuldiens, Prüfungsunfähigkeitsuntersuchung, Finanzamt, Kindergeld)	89,50
7.1.4	Sonstiges	
7.1.4.1	Einstellungsuntersuchung Beamte	80 zuzügl. Auslagen
7.2	Infektionsschutzgesetz	
7.2.1	Erstbelehrung im Lebensmittelbereich	30
7.2.2	Erstbelehrung im Lebensmittelbereich (für Schüler, Studenten)	15
7.2.3	Zeugnisabschriften	10
7.2.4	Desinfektionsbescheinigung für Textilien	3,50
8.	Veterinärwesen	Gebühr (Euro)
Für den Bereich des Veterinärwesens dient diese Gebührenverordnung auch der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG L 165 S. 1), in der jeweils gültigen Fassung.		
8.1	Tierseuchenüberwachung, Beseitigung tierischer Nebenprodukte	
8.1.1	Kontrolle/Untersuchung/Probeentnahme von Tieren und Produkten tierischer Herkunft, insbesondere im Rahmen des Tier- und Warenverkehrs, mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis sowie Bescheinigungen für Heimtiere im Reiseverkehr	14 / je ¼Std. zzgl. Aufwand für Untersuchungsmaterialien od. Labor
8.1.2	Für die genannten Verrichtungen, die von 18:00 bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen	25 / je ¼ Std.
8.1.3	Für Verzögerungen, die ohne Verschulden des Amtstierarztes eingetreten sind und in den Fällen, in denen die Verrichtung aus diesem Grund nicht abgeschlossen werden konnte	10 bis 5.000 €
8.1.4	Begutachtung/Überprüfung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Veranstaltungen, wie z. B. Tierschauen, Versteigerungen und Märkten	10,20 / je ¼ Std.
8.1.5	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschließlich evtl. Untersuchung oder Kontrolle	10 bis 5.000 €
8.1.6	Einzeltierbescheinigung oder Bestandsbescheinigung aufgrund der Betriebsakte	8 / Bescheinigung
8.1.7	Sammelbescheinigung aufgrund der Betriebsakte	16 / Bescheinigung
8.1.8	Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende Kontrollen und Probenahmen, Amtshandlungen auf Anforderung	18,50 / je ¼ Std. zzgl. Auslagen für Untersuchungsmaterialien oder Labor
8.1.9	Untersuchungen von Bienenvölkern mit/ohne Gesundheitsbescheinigung durch Bienensachverständige	
8.1.9.1	bis zu fünf Völkern	8,00 zzgl. Auslagen
8.1.9.2	jedes weitere Volk bis zum Höchstbetrag von 30 €	0,65 zzgl. Auslagen
8.1.9.3	zuzüglich Reisekostenvergütung	0,25 / Kilometer
8.2	Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung	
8.2.1	Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende Kontrollen und Probenahmen, Amtshandlungen auf Anforderung	14,40 / je ¼ Std. zzgl. Auslagen für Untersuchungsmaterialien oder Labor
8.2.2	Rückstandsuntersuchungen bei Tieren und Waren im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans bei positiven Befunden und bei über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehenden Kontrollen	Auslagen für Untersuchungsmaterialien oder Labor
8.2.3	Bescheinigung/Exportzertifikat für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch	15,60 / je ¼ Std. zzgl. Aufwand für Untersuchungsmaterial/Labor/Gutachten
8.2.4	Vorgangsbearbeitung nach Arzneimittelrecht	15,60 / je ¼ Std. zzgl. Aufwand für Untersuchungsmaterial/Labor/Gutachten
8.2.5	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschl. Untersuchung oder Kontrolle	10 bis 10.000
8.2.6	Verbraucherinformationsgesetz, Landesinformationsfreiheitsgesetz, Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen	
8.2.6.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft, auch einfacher Art, sowie Herausgabe von Abschriften	5 bis 10.000
8.2.6.2	Einsichtnahme beim Landratsamt Biberach einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von Abschriften	5 bis 500
8.3	Tierschutzrechtliche Überwachung	
8.3.1	Überwachung von Betrieben mit einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes sowie genehmigten oder angezeigten Vorhaben nach den §§ 7 bis 9 des Tierschutzgesetzes	17,50 / je ¼ Std.
8.3.2	Sachkundeschulung und -prüfung	20 bis 40.000
8.3.3	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschließlich Untersuchung oder Kontrolle sowie Unterbringung von Tieren und sonstige Folgekosten einer tierschutzrechtlichen Anordnung	10 bis 10.000
8.4	Sonstiges	
8.4.1	Verhaltensprüfung von Hunden	150
8.4.2	Erstattung der Auslagen an die entsendenden Polizeidienststellen für die Mitwirkung von sachverständigen Polizeibeamten an der Prüfung nach § 1 Abs. 4 PolVOgH	55 / je Std.
8.4.3	Für sonstige Untersuchungen und Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	10 bis 40.000
9	Bauordnung	neue Gebühr (Euro)
9.1	Bauvoranfrage	
9.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	100 bis 2.000
9.1.2	Je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung/Erleichterung	100 bis 3.000

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. März 2017

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
9.2	Baugenehmigungsverfahren	
9.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6 % der Baukosten mind. 100
9.2.2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach der LBO	5 % der Baukosten mind. 100
9.2.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Berechnungsgrundlage	90 bis 3.000
9.2.4	Genehmigung von Werbeanlagen	100 bis 1.000
9.2.5	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	1 % der Baukosten mind. 100
9.2.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Berechnungsgrundlage	135 bis 750
9.2.7	Je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung/Erleichterung	100 bis 3.000
9.2.8	Rücknahme Bauantrag	85 bis 5.000
9.2.9	Allgemeine Beratungsgebühren	73 / je Std.
9.3	Kenntnisgabeverfahren	
9.3.1	Untersagung des Baubeginns	90 bis 500
9.3.2	Je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung/Erleichterung	100 bis 3.000
9.4	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
9.4.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung je Wohneinheit	130 bis 300
9.5	Baukontrolle/Überwachung/Anordnung i. d. R. Bauordnungsrechts	
9.5.1	Entscheidung i. R. d. Bauordnungsrechts/sonstige baurechtliche Entscheidungen/Brandverhütung und § 78 Abs. 3 WHG	95 bis 5.000
9.5.2	Bauüberwachung	
9.5.2.1	bis zu zwei Mal	1 % der Baukosten mind. 100
9.5.2.2	für jede weitere Abnahme	100 bis 500
9.5.2.3	für jede sonstige erforderliche Abnahme	100 bis 500
9.6	Abnahme fliegender Bauten	
9.6.1	Abnahme fliegender Bauten	100 bis 500
9.7	Verlängerung Baugenehmigung/Bauvorbescheid	
9.7.1	Verlängerung Baugenehmigung/Bauvorbescheid	110 bis 5.000
9.8	Baulasterklärung	
9.8.1	Baulasterklärung	130 bis 300
9.9	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
9.9.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	95 bis 150
9.9.2	Steuerbescheinigungen	90 bis 500
9.10	Kiesabbau	
9.10.1	Baurechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Abbaufäche, je nach Abbau- bzw. Abgrabungstiefe	60 bis 3.500
9.10.2	Naturschutzrechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Abbaufäche, je nach Abbau- bzw. Abgrabungstiefe	60 bis 3.500
9.10.3	bei Abbau im Grundwasser und Wiederverfüllung zusätzlich zu 9.10.1, 9.10.2 und 9.10.4 pro angefangenem Hektar Abbaufäche	70 bis 2.000
9.10.4	bei Planfeststellung bzw. Plangenehmigung eines Nassabbaus nach § 68 WHG zusätzlich pro angefangenem Hektar Abbaufäche	200 bis 15.000
9.10.5	bei erforderlicher UVP -Vorprüfung	zusätzlich 20 % der Gebühren nach 9.10.1, 9.10.2, 9.10.3, 9.10.4, 9.11.1, 9.11.2 (mind. 200)
9.10.6	bei erforderlicher UVP -Prüfung	zusätzlich 40 % der Gebühren nach 9.10.1, 9.10.2, 9.10.3, 9.10.4, 9.11.1, 9.11.2 (mind. 200)
9.10.7	Änderung von Genehmigungen und Rekultivierungen pro angefangenem Hektar	190 - 10.000
9.11	Auffüllungen	
9.11.1	Baurechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Auffüllungsfläche, je nach Verfüllhöhe	60 bis 3.500
9.11.2	Naturschutzrechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Auffüllfläche, je nach Verfüllhöhe	60 bis 3.500
10.	Naturschutz	Gebühr (Euro)
10.1	Allgemeiner Artenschutz	
10.1.1.	Erwerbsmäßiges Sammeln von Pflanzen (§ 39 Abs. 4 BNatSchG)	70 bis 1.000
10.1.2	Errichtung, Erweiterung, Änderung u. Betrieb von Tiergehegen, Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG	50 bis 750
10.1.3	Einrichtung, Erweiterung, Änderung u. Betrieb v. Zoos, Genehmigungen/Anordnungen nach § 42 BNatSchG	50 bis 1.000
10.1.4	Nichtheimische, Gebietsfremde und invasive Arten Genehmigungen/ Anordnungen nach § 40 BNatSchG	50 bis 150
10.1.5	Einziehung von Tieren und Pflanzen nach § 47 BNatSchG	50 bis 250
10.1.6	Ausnahmen n. § 45 BNatSchG und § 2 Bundesartenschutzverordnung	55 bis 250
10.2	Eigentumsbindung, Befreiung	
10.2.1	Befreiung nach § 67 BNatSchG	60 bis 750
10.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft (Biotopschutz)	
10.3.1	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder § 32 Abs. 4 NatschG	50 bis 150
10.4	Erholung in Natur und Landschaft	
10.4.1	Zulassung v. Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen n. § 61 BNatSchG	55
10.5	Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft	
10.5.1	Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	60 bis 2.500
10.5.2	Sonstige Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen) und Anordnungen nach BNatSchG und NatSchG inkl. darauf beruhender Rechtsverordnungen	60 bis 2.500
10.5.3	Allgemeine Beratungsgebühren	60,40 / je Std.
10.5.4	Prüfung des Vorkaufsrechts gem. § 56 BNatSchG	60 bis 200
10.5.5	Ausstellen von Negativzeugnissen für ein Flurstück	60 bis 200
10.5.6	Ausstellen von Negativzeugnissen für jedes weitere Flurstück	60 bis 200

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. März 2017

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
10.6	Rechtsverordnung des Landkreises Biberach zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf der Donau	
10.6.1	Erlaubnis nach § 4 Satz 1 RVO (naturkundlich geführte Tour)	60 bis 200
10.6.2	Erlaubnis nach § 4 Satz 1 RVO (saisonale Erlaubnis)	60 bis 300
10.6.3	Befreiung nach § 5 RVO	60 bis 200
10.7	Weitergabe von Unterlagen und Daten über Biotope, Schutzgebiete und sonstige Kartierungen und Erhebungen	14,70 / je ¼ Std.
11.	Straßenamt	Gebühr (Euro)
11.1	Zustimmungsbescheid zu Telekommunikationslinien	
11.1.1	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien als Kreuzung oder Längsverlegung an Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen	165,10
11.2	Privatrechtliche Nutzungsverträge	
11.2.1	Privatrechtliche Nutzungsverträge an Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen	72,30
11.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis längs Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	
11.3.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis längs der Bundes- Landes- u. Kreisstraßen	17,80 / je ¼ Std.
12.	Landwirtschaft	Gebühr (Euro)
12.1	Förderungs- und Ausgleichleistungen	
12.1.1.1	Ausnahmen in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung nach § 2 Abs. 2	15,80 / je ¼ Std.
12.1.1.2	Ausnahmegenehmigung aus witterungsbedingten Gründen nach § 2 Abs. 3	15,80 / je ¼ Std.
12.1.1.3	Genehmigung von Abweichungen von Begrünungs- und Pflegeverpflichtungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 1	15,80 / je ¼ Std.
12.1.1.4	Genehmigung von Abweichungen vom Pflegeverbotszeitraum nach § 4 Abs. 5 Nr. 2	15,80 / je ¼ Std.
12.1.1.5	Genehmigung der Beseitigung von Landschaftselementen nach § 5 Abs. 2 (in Zusammenarbeit mit der UNB)	15,80 / je ¼ Std.
12.1.2	Ausnahmegenehmigung nach der DüngeVO, BGBl. I Nr. 2 S. 30	
12.1.2.1	§ 4 Abs. 4 DüngeVO: Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze Grünland	15,80 / je ¼ Std.
12.1.2.2	§ 4 Abs. 5 DüngeVO Ausnahmegenehmigung von der Sperrfrist	15,80 / je ¼ Std.
12.1.3	Befreiungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO GBl. 2001 S. 145	
12.1.3.1	Einzelantrag zur Befreiung von den in der Anlage 8 SchALVO genannten Schutzbestimmungen nach § 10 Abs. 1 S. 2	16 / je ¼ Std.
12.2	Dienstleistungen der Landwirtschaftsverwaltung	
12.2.1	Berechnung von Nährstoff- und Humusbilanzen für betriebliche Zwecke landwirtschaftlicher Unternehmen	14 / je ¼ Std.
12.2.2	Saatgutverkehrskontrolle auf Antrag Dritter (z. B. Handel, Saatgutzüchter)	14 / je ¼ Std.
12.3	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	
12.3.1	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	16,20 / je ¼ Std.
12.3.2	Genehmigung zur Aufforstung nach § 25 LLG	16,20 / je ¼ Std.
12.3.3	Genehmigung zur Anlage einer Kurzumtriebsplantage sowie Anlage einer Weihnachtsbaumkultur/Zierreisigkultur nach § 25a LLG	16,20 / je ¼ Std.
12.3.4	Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland nach § 27a LLG	16 / je ¼ Std.
12.4	Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte	
12.4.1	Lehrgang und Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz i. V. m. § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	12,50 / je ¼ Std.
12.4.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde „Sachkundenachweis“	15,70 / je ¼ Std.
12.4.3	Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz i. V. m. Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung	15,20 / je ¼ Std.
12.4.4	Umschreibung Sachkundenachweis in Chipkartenformat nach Artikel 1 §§ 1 und 2 der Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen	13,30 / je ¼ Std.
13.	Forstwirtschaft	Gebühr (Euro)
13.1	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG	47 bis 250
13.2	Entscheidungen/Anordnungen der Forstverwaltung, wenn nicht speziell geregelt nach § 68 Abs. 1 LWaldG	33 bis 500
13.3	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendeckern und Pflanzen/Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung/dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald nach § 41 Abs. 1 LWaldG	34 bis 200
13.4	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG	55 bis 200
13.5	Genehmigung der Sperrung von Wald ab zwei Monaten Dauer nach § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG	45 bis 200
13.6	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	27 bis 200
13.7	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden	- gebührenfrei -
13.8	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar nach § 15 Abs. 3 LWaldG	56 bis 10.000
13.9	Forstaufsichtliche Anordnung zur Beseitigung käferbefallenen Holzes nach § 68 Abs. 1 LWaldG	37 bis 500
13.10	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges nach § 34 Abs. 1 LWaldG sowie deren Beseitigung § 34 Abs 4 LWaldG	51 bis 200
13.11	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG (gewerbliche Nutzung)	51 bis 300
13.12	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden	- gebührenfrei -
13.13	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 LWaldG	68 bis 200
13.14	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 LWaldG	41 bis 250
13.15	Bescheinigung zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 LWaldG	27,30

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.